Biozid-Produkte: Zulassung oder Notifizierung

Allgemeine Betrachtung:

Wenn ein Antrag bezüglich eines Biozid-Produktes mit verschiedenen Produktarten und Anwendungen (z.B.: PT1 und PT2 oder PT7 und PT11) gestellt wird und wenn eine dieser Anwendungen oder eine dieser Produktarten eine Zulassung erfordert (z.B. PT2 und PT11), muss für all diese Produktarten und Anwendungen eine völlige ZULASSUNGSAKTE eingereicht werden. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass es unmöglich ist für dieselbe kommerzielle Produktbezeichnung zugleich eine Notifizierungsnummer und eine Zulassungsnummer zu erteilen.

In diesem Fall muss der Antrager:

- in Teil "A10" des elektronischen Antragsformulars (B10) angeben welche Produktarten eine Zulassung erfordern und welche Produktarten eine Notifizierung erfordern. Er braucht keine spezifischen Tests für die Produktarten, die eine Notifizierung erfordern (b.v. Stabilitätstest), einzureichen.
- im Antragsformular alle Produktarten angeben, für die das Produkt bestimmt ist, unabhängig davon, ob sie eine Notifizierung oder eine Zulassung erfordern.
- nur Daten über die Wirksamkeit für die Produktarten, für die eine Zulassung erforderlich ist, einreichen
- ein Etikett, das sich auf alle Produktarten bezieht, einreichen.

Gruppe/Produktart	Grund für das Zulassungsverfahren (B10)	Grund für das Notifizierungsverfahren (B11)	Andere Erläuterungen	Quelle
GRUPPE 1: Desinfektionsmittel PT 1: für die menschliche Hygiene bestimmte Biozid- Produkte	Nicht im Königlichen Erlass von 1975 beschrieben. Zulassung nicht erforderlich.	Notifizierung erforderlich. Beispiele (im Allgemeinen): Desinfektionsmittel für die Haut, Handgels auf Alkoholbasis (60 bis 80% V/V), Seife mit angegebenen antibakteriellen/antiseptischen/ desinfizierenden Eigenschaften (= Biozidangaben)	Je nach Art der Angaben, der Zusammensetzung und der Bestimmung kann ein Produkt ein Biozid-Produkt oder ein medizinisches Produkt oder ein kosmetisches Produkt sein Ratgebung: → Kontrollieren Sie das Dokument der Gemischten Kommission, wenn Zweifel über die Einteilung besteht, unter der Überschrift "Borderline" der Website.	Lignes directrices relatives à la frontière Biocide- Cosmétique-Médicament à usage humain/Richtsnoer m.b.t. de Borderline Biocide-Cosmetica- Geneesmiddel voor humaan gebruik. (Commission mixte/Gemengde Commissie; 17/06/2010)
PT2: Desinfektionsmittel	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses			K.E. vom 05/06/1975
PT3: Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich	Zulassung gemäß K.E. von 1975 für Produkte: « zur Bekämpfung oder zur Vertilgung von schädlichen Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen in Wohnungen, in Gebäuden, in Transportmitteln, in Schwimmbaden, auf Müllplätzen, und in Kanälen.» (c) » → Hygiene für Tiere,	Notifizierung für Produkte zur Auftragung auf der Haut von Tieren	Je nach Art der Angaben, der Zusammensetzung und der Bestimmung kann ein Produkt zur Auftragung auf der Haut von Tieren ein Biozid-Produkt oder ein veterinärmedizinisches Produkt sein. Biozid-Produkte können keinen präventiven und/oder therapeutischen	Explications relatives au cas borderline biocide-médicament vétérinaire/Toelichting m.b.t. de borderline biocide-diergeneesmiddel (Commission mixte/Gemengde Commissie; 17/06/2010); R.D. of 5/06/1975

Comment [DK1]: Van zodra het nieuwe borderline officieel werd ondertekend, datum hieraan aanpassen

	Verwendung auf Oberflächen		Anspruch erwähnen. Unter "präventiven Anspruch" versteht man einen Anspruch im Hinblick auf eine Vorbeugung einer Pathologie bei Tieren oder Menschen.	
PT4: Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (a)			K.E. vom 05/06/1975
PT5: Trinkwasserdesinfektions- mittel	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (e)	/	/	K.E. vom 05/06/1975
GRUPPE 2: Schutzmittel				
PT6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (k + j voor sommige producten)	Ausnahme: Notifizierung für Produkte gegen Schädigung von nichtindustriellen wasserbasierten Produkten und deren Hilfsstoffen.		K.E. vom 05/06/1975 (abgeändert durch den K.E. vom 5/11/1991); K.E. vom 12/03/2010
PT7: Beschichtungsschutzmittel	Nicht im K.E. von 1975 beschrieben.	Notifizierung erforderlich.		K.E. vom 12/03/ 2010; Manual of decisions
PT8: Holzschutzmittel	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (c)		/	K.E. vom 05/06/1975
PT9: Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (d, h & k)			K.E. vom 05/06/1975 (abgeändert durch den K.E. vom 5/11/1991)

PT10: Schutzmittel für	Zulassung erforderlich: seit	Notifizierung für Produkte, die		K.E. vom 05/06/1975
Baumaterialien	dem Königlichen Erlass von	präventiv und in der Form von einer		(abgeändert durch den
	1975 und aufgrund dieses	Beschichtung (1 bis 2 Zentimeter		K.E. vom 5/11/1991);
	Königlichen Erlasses (c&d)	dick) auf Oberflächen von		K.E. vom 12/03/2010
	Homghenen Eriasses (ecca)	Gebäuden verwendet werden (z.B.		11.2. Voli 12/03/2010
		Zementschicht, Putz für		
		Außenverwendung)		
PT11: Schutzmittel für	Zulassung erforderlich.	/	/	K.E. vom 05/06/1975
Flüssigkeiten in Kühl- und	Gemäß K.E. von 1975	,	,	(abgeändert durch den
Verfahrenssystemen	(abgeändert durch den K.E.			K.E. vom 5/11/1991)
V CITALITY CITAL STATE OF THE S	vom 05/11/1991):			
	Produkte zur Behandlung von			
	industriellen Abwässern zur			
	Bekämpfung oder zur			
	Vertilgung von schädlichen			
	Tieren, Pflanzen oder			
	Mikroorganismen (i)			
	→ Zulassung erforderlich.			
	Beispiele:			
	- Produkte, die für das			
	Recycling von			
	Prozesswasser in der			
	Papier- und			
	Kartonindustrie			
	verwendet werden			
	- Produkte, die in			
	geschlossenen			
	Kühlwassersystemen			
	verwendet werden			
PT12:	Zulassung erforderlich	/	Gemäß dem Manual of decisions	K.E. vom 05/06/1975
Schleimbekämpfungsmittel	Gemäß K.E. von 1975		(59) ist die Produktart PT6 die	(abgeändert durch den
	(abgeändert durch den K.E.		geeignetste Produktart für Biozid-	K.E. vom 05/11/1991);
	vom 05/11/1991):		Produkte, die für die	Manual of decisions
	Produkte zur Vorbeugung von		Aufbewahrung anderer	
	Schädigung von		Grundstoffe in Papierfabriken	

	industriallan wässariasa		(z.B. Stärke vor dem Kochen) und	
	industriellen wässerigen Produkten und deren		vor der Übergabe von	
	Hilfsstoffen (j)		Grundstoffen an eine Papierfabrik	
			(z.B. während dem Transport)	
			verwendet werden. Die	
			Aufbewahrung von Papier selbst	
			oder anderer Fertigerzeugnisse	
			gehört zur Produktart PT9. Die	
			Produktart PT12 ist für	
			Produkte geeignet, die in	
			industriellen Verfahren	
			verwendet werden, z.B. die	
			Papierindustrie. Als allgemeine	
			Regel gilt, dass Produkte, die auf	
			der nassen Seite einer	
			Papiermachine verwendet werden,	
			als PT 12 betrachtet werden, im	
			Gegensatz zu Produkten auf der	
			trockenen Seite, die als PT 6	
			betrachtet werden.	
PT13: Schutzmittel für	Zulassung erforderlich: seit	/	/	K.E. vom 05/06/1975
Bearbeitungs- und	dem Königlichen Erlass von			
Schneideflüssigkeiten	1975 und aufgrund dieses			
	Königlichen Erlasses (j)			
GRUPPE 3:				
Schädlingsbekämpfungs-				
mittel				
PT14: Rodentizide	Zulassung erforderlich: seit	/	/	K.E. vom 05/06/1975
	dem Königlichen Erlass von			
	1975 und aufgrund dieses			
	Königlichen Erlasses (c)			
PT15: Avizide	Nicht im K.E. von 1975	Notifizierung erforderlich.	/	K.E. vom 12/03/2010
	beschrieben.			
	Zulassung nicht erforderlich.			

PT16: Molluskizide, Vermizide und Produkte gegen sonstige Wirbeltiere PT17: Fischbekämpfungsmittel PT18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Nicht im K.E. von 1975 beschrieben. Zulassung nicht erforderlich. Nicht im K.E. von 1975 beschrieben. Zulassung nicht erforderlich. Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (c)	Notifizierung erforderlich. Notifizierung erforderlich.	/	K.E. vom 12/03/2010 K.E. vom 12/03/2010 K.E. vom 05/06/1975
PT19: Repellentien und Lockmittel	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (c&f) z.B.: Produkte zur Verwendung auf Oberflächen (c); Produkte zur Auftragung auf der Haut kleiner Haustiere (Katzen, Kaninchen, Hunde, usw.) (f).	Notifizierung erforderlich für Produkte zur Auftragung auf der menschlichen Haut und für Armbänder mit einer Anti- Parasiten-Wirkung. Notifizierung erforderlich für Produkte zur Auftragung auf der Haut großer Haustiere (Pferde, Ziegen, Schafe, usw.).		K.E. vom 05/06/1975; K.E. vom 12/03/2010
PT20: Produkte gegen sonstige Wirbeltiere GRUPPE 4: Andere	Nicht im K.E. von 1975 beschrieben. Zulassung nicht erforderlich.	Notifizierung erforderlich.		K.E. vom 12/03/2010
Biozid-Produkte				
		<i>‡</i>	+	
PT21: Antifouling- Produkte	Zulassung erforderlich: seit dem Königlichen Erlass von 1975 und aufgrund dieses Königlichen Erlasses (g)		/	K.E. vom 05/06/1975

PT22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und	Nicht im K.E. von 1975 beschrieben.	Notifizierung erforderlich.	/	K.E. vom 12/03/2010
_	~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~ ~			
Taxidermie	Zulassung nicht erforderlich.			
			/	
ANDERE :	Nicht im K.E. von 1975	Notifizierung erforderlich.		K.E. vom 12/03/2010
Wirkstoffvorläufer mit	beschrieben.			
biozider Absicht für In-	Zulassung nicht erforderlich.			
situ- Erzeugung von				
Wirkstoffen				